



<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
<i>Bekanntmachung Münchner Tunnel-Gesellschaft mbH i. L. (MTG)</i>	<i>245</i>
<i>Vollzug d. Wassergesetze und d. Gesetzes über d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahen Grundwasser zum Betreiben d. Brunnenanlage d. Employrion Immobilien GmbH & Co.KG Standort: Landsberger Straße 270-288</i>	<i>245</i>
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2010</i>	<i>246</i>
<i>Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf</i>	<i>246</i>
<i>Verlust v. Dienstausweisen</i>	<i>248</i>
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	<i>248</i>

Bekanntmachung

Die Münchner Tunnel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. (MTG) mit Sitz in München, Friedenstraße 40, wird aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Münchner Tunnel-Gesellschaft mbH i. L.

München, 6. September 2010

Nath

Dr. Melchior

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Employrion Immobilien GmbH & Co. KG
Standort: Landsberger Straße 270-288

Am Standort in der Landsberger Straße 270-288 beabsichtigt die Employrion Immobilien GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am 18.05.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 430.000 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10. September 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2010

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	67,08 6,71	79,83 7,98	€/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	47,24	56,22	€/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,30	6,31	€/m³
9.2	Grundpreis	25,42	30,25	€/kW/a

München, 30. September 2010

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf

Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2010

1. Der Verkauf findet in der Zeit von Samstag, 16. Oktober 2010 mit Dienstag, 02. November 2010 statt.

2. Der Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck darf nur auf den von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion freigegebenen öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen und von festen Standplätzen aus stattfinden. Ausgeschlossen als Verkehrsgrund sind: die Regerstraße, die Tegernseer Landstraße entlang der Friedhofsmauer, die Südseite der Hiendlmayrstraße und die Balanstraße zwischen Orleansstraße und St.-Martin-Straße.

3. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuteilung eines Verkaufsplatzes kann nicht geltend gemacht werden, auch kann kein Bewerber Anspruch auf einen bestimmten Standplatz erheben.

4. Die Erlaubnis ist stets mit zu führen.

Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist der/den Verkaufshilfe/n eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen. Der/die Erlaubnisnehmer/in bzw. die Verkaufshilfe/n ist /sind verpflichtet, die Bescheinigung / Zweitschrift (alternativ: beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte) über die erteilte Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.

5. Die Verkaufsstände dürfen keinen den Verkehr oder die Ordnung störenden Umfang aufweisen und müssen von Friedhofseingängen beiderseits mindestens 10 m entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger und -Radverkehr eine Mindestwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen. Alle Verkaufsvorrichtungen sind so aufzustellen, dass städtisches Eigentum nicht beschädigt wird. Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem

Zustand zu halten. Leergut und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen; sie dürfen nicht in den Abfallkörben innerhalb der Friedhöfe entsorgt werden. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Beendigung des Verkaufs sind die Verkaufsplätze und die nähere Umgebung gründlich zu reinigen und der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

6. Die Standplatzbenutzer sind verpflichtet auf die bestehenden Pflanzungen und die vor den Friedhöfen vorhandenen Grünstreifen (Waldfriedhof, Ostfriedhof usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Stände sind dem Trauercharakter der Tage anzupassen. Helle Schirme usw. dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere Ruhestörungen sind zu vermeiden. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

7. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer weder für Schäden an den von ihr/ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihr/ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

8. Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Auflagen aus ihrem/seinem Bescheid nicht nach, so kann dies den Widerruf der Erlaubnis (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) bzw. für die Zukunft eine Versagung weiterer Erlaubnisse zur Folge haben.

9. Blumen aus Papier und Kunststoff sind als Grabschmuck nicht zulässig. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen oder Schmuckreisig darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist.

10. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der wildwach-

senden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind genauestens zu beachten.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

1. Am Verkaufsstand ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des bzw. der Gewerbetreibenden anzubringen.

2. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes

sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf anlässlich Allerheiligen stattfinden soll; Anmeldebeginn ist der 04.10.2010.

Bezirksinspektion Mitte	Blumenstr. 28b	Tel. 233-25580	Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9	Tel. 233-39844	Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486	Tel. 233-46590	Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost	Trausnitzstr. 33	Tel. 233-63505	Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord	Leopoldstr. 202a	Tel. 233-38610	Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet sein:

Montag mit Samstag	06.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, den 17.10., 24.10. und 31.10.2010	10.00 bis 02.00 Uhr
Allerheiligen	09.00 bis 15.00 Uhr

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Gebühren

1. Ausnahmegenehmigung für Verkauf sowie Auf- und Abbauzeiten

Verwaltungsgebühr	30,–
Sondernutzungsgebühr pro Stand	65,–
zusätzlich für Auf- und Abbauzeiten pro Tag jeweils	5,–

Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.

München, 23. September 2010
Kreisverwaltungsreferat
Gasstätten und Bezirksinspektionen
KVR-I/32

2. Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO	40,–
---	------

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Verlust des Dienstausweises
